

Schweizerisches Bundesblatt.

XXV. Jahrgang. II.

Nr. 24.

24. Mai 1873.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.
Druk und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

Bericht

des

schweizerischen Bundesgerichts über seine Geschäftsführung
im Jahr 1872, erstattet an die hohe schweiz. Bundes-
versammlung.

(Vom Februar 1873.)

Titel

Zufolge unseres letztjährigen Amtsberichtes blieben zu Ende
des Jahres 1871 beim Bundesgerichte als unerledigt noch an-
hängig 12 Prozesse.

Im Laufe des Jahres 1872 wurden bei demselben
noch anhängig gemacht 55 „
zusammen 67 Prozesse.

Davon wurden erledigt:

Durch Urtheil 15
Durch Rückweisung an die kantonalen Gerichte 1
Durch Rückzug der Klage 18
zusammen 34 „

Es blieben somit zu Ende des Jahres 1872 bei
dem Bundesgericht noch anhängig 33 Prozesse.

Von den von dem Bundesgerichte beurtheilten 15 Streitsachen
betrafen die meisten, nämlich 10, wie gewöhnlich Ehescheidungen,

deren Mehrzahl wieder auf den Kanton St. Gallen fiel; 3 betrafen Expropriationsrekurse, und nur 2 waren fiskalischer Natur und betrafen Fragen von allgemeinerem und zugleich von juridischem Interesse.

Auch letztes Jahr wurden sämtliche begehrte Ehescheidungen bewilligt. Sollte man die Praxis des Bundesgerichtes in Ehescheidungssachen für zu lax halten, so möge man erwägen, daß Angesichts der Vorschrift des Bundesgesetzes über die gemischten Ehen vom 3. Hornung 1862, wonach die Ehescheidung immer auszusprechen ist, wenn „ein ferneres Zusammenleben der Ehegatten mit dem Wesen der Ehe unverträglich ist“, eine andere Praxis kaum zuläßt, denn je höher man die ethische Idee der Ehe stellt, desto weniger wird man in der Regel ein gezwungenes Zusammenleben mit dem Wesen derselben verträglich finden.

Die durch Abstand erledigten Streitsachen betreffen meist Rekurse gegen den Spruch eidgenössischer Schätzungskommissionen, indem die Mehrzahl derselben durch Annahme des Urtheilsantrages des Instruktionsrichters oder durch gütlichen Vergleich dahinfiel. In allen drei von dem Bundesgerichte beurtheilten Expropriationsrekursen wurden im Wesen die Anträge des Instruktionsrichters bestätigt; denn der Augenschein ist in der Regel für die Werthung eines Grundstückes so sehr maßgebend, daß das Gericht sich in Expropriationsfällen meist nur schwer entschließen wird, auf das Gutachten Sachkundiger sich stützende Anträge erheblich abzuändern. Zwei dieser Rekurse waren gegen die Eisenbahn Wädenswyl-Einsiedeln gerichtet, und betrafen hauptsächlich die nicht unwichtige Frage, ob der Schätzung des Abtretungsobjektes nur dessen Verkehrswerth oder auch dessen Erstellungswerth, falls dieser jenen übersteigen sollte, zu Grunde zu legen sei? Das Bundesgericht entschied sich grundsätzlich dafür, daß allein der Verkehrswerth in Betracht zu kommen habe.

Von den beiden erwähnten fiskalischen Prozessen beschlug der eine eine Klage der Herren Roth & Comp., Uhrenfabrikanten in Solothurn, gegen die eidgenössische Postverwaltung, und der andere eine Klage der Herren Ludwig Dreyfuß & Comp., Getreidehändler in Zürich, gegen das eidgenössische Oberkriegskommissariat.

Der Sachverhalt des erstgenannten Prozesses ist kurz folgender:

Am 3. September hatten die Herren Roth & Comp. in Solothurn dem dortigen Postbureau eine Uhren enthaltende Kiste im Werth von Fr. 9200 zur Versendung nach London übergeben. Diese Kiste gelangte aber nicht an ihre Adresse, sondern nur bis

Paris, wo sie, in Folge der nach der Kapitulation von Sedan ausgebrochenen Unruhen im Niederlagshaus liegen blieb und in diesem durch einen während der Herrschaft der Commune ausgebrochenen Brand unterging. Die Kläger wollten die Postverwaltung für den erlittenen Schaden hauptsächlich deshalb verantwortlich machen, weil die politischen und kriegerischen Verhältnisse damals zwischen Deutschland und Frankreich so beschaffen waren, daß eine Versendung von Waaren durch Frankreich nicht mehr rathsam erscheinen konnte und es demnach Pflicht der Postverwaltung gewesen wäre, fragliche Kiste, statt über Paris, über Deutschland nach London zu senden. Das Bundesgericht fand zwar, es könnte der Umstand, daß die Kiste nicht inner dem schweizerischen Postgebiet unterging, die Postverwaltung der Verantwortlichkeit für dieselbe nicht entheben, sobald ihr Untergang als Folge einer Verschuldung der Postverwaltung oder ihrer Beamten anzusehen wäre; dessenungeachtet wurden aber die Kläger abgewiesen, weil eine solche Verschuldung nicht nachgewiesen war. Die eidgenössische Postverwaltung hatte nämlich erst am 14. September die offizielle Anzeige erhalten, daß der Postverkehr über Paris unterbrochen sei, hatte somit bis dahin auch keine zwingende Veranlassung, die französische Route aufzugeben, zumal auch der Verkehr über Deutschland durch die großartigen Truppenbewegungen mehr oder weniger gefährdet war, weshalb auch von schweizerischen Geschäftsleuten bis zum 11. September noch über Frankreich spedirt wurde.

Der andere der beiden erwähnten fiskalischen Prozesse hat einige Berühmtheit erlangt und wurde auch schon im Schooße des Nationalrathes besprochen. Das Thatsächliche dieses Rechtsstreites ist im Wesen folgendes:

Bei Anlaß der letzten eidgenössischen Grenzbesetzung im Jahre 1870 übernahmen gegen Ende Juli und Anfang August die Herren Ludwig Dreyfuß & Comp. in Zürich gegenüber dem eidgenössischen Oberkriegskommissariat die Lieferung von 18,000 Doppelzentnern Hafer à Fr. 32. 50 für die eidgenössischen Truppen, und zwar mittelst drei aufeinander folgender Verträge, die allemal vorerst mündlich abgeschlossen, sodann aber je am darauf folgenden Tage (den 22/25. Juli und 4. August 1870) von Seite der Kläger brieflich bestätigt wurden. In Ausführung dieser Verträge lieferten die Kläger vorerst, Ende Juli und Anfangs August 1870, 4000 Doppelzentner deutschen Hafers über Romanshorn, und sodann, bis auf einen Rest von circa 2500 Doppelzentnern, russischen Hafer über Marseille und Genf. Dieser Rest von circa 2500 Doppelzentnern russischen Hafers war auch schon auf dem Wege von Marseille nach Genf, als er in Folge eines von der fran-

zösischen Regierung erlassenen Ausführverbotes mit Beschlag belegt wurde. Die Kläger setzten hievon den Oberkriegskommissär sofort (den 30. September 1870) in Kenntniß mit dem Anerbieten, den Rest der Lieferung, sobald dieser gewünscht würde, mit deutschem Hafer über Romanshorn zu ergänzen. Dieses Anerbieten wurde im Oktober von Seite der Kläger wiederholt, worauf der Beklagte bloß erklärte, „es habe keine Eile.“ So verzögerte sich die Lieferung bis zum 19. Januar 1871. Alsdann verweigerte aber der Oberkriegskommissär (mit Schreiben vom 28. desselben Monats) die Annahme dieses zu 2501 Zentner 59 ff im Werth von Fr. 84,525. 85 fakturirten Hafers, theils weil die Lieferung verspätet, theils dieser deutsche Hafer von geringerer Beschaffenheit sei als der früher über Marseille gelieferte. Nachdem sodann der streitige Hafer im Einverständniß der Parteien am 28. März 1871 in Romanshorn versteigert worden, forderten die Kläger vom Oberkriegskommissär die Ersetzung des Ausfalles an dem bedungenen Preis von Fr. 32. 50 per Doppelzentner oder im Ganzen der Summe von Fr. 26,886. 35 nebst Zinsen.

Das Bundesgericht verwarf beide Einreden des Beklagten, von der Ansicht ausgehend, daß von letzterem den Herren Dreyfuß & Comp. die Verpflichtung zu sofortiger Lieferung theils stillschweigend, theils ausdrücklich nachgelassen worden sei, und daß vom Beklagten ferner der Beweis nicht erbracht wurde, daß die Lieferung russischen Hafers bedungen worden war und daß überhaupt die Beschaffenheit des fraglichen Hafers vertragswidrig sei. Demzufolge wurde das eidgenössische Oberkriegskommissariat verurtheilt, den Klägern für 2493 $\frac{1}{2}$ Doppelzentner, als Rest der von denselben übernommenen Haferlieferung, nach Abzug des Steigerungserlöses, die Summe von Fr. 24,537. 60 nebst Zinsen vom 28. März 1871 an zu bezahlen.

Für Strafsachen wurde das Bundesgericht im abgelaufenen Jahre glücklicher Weise nicht in Anspruch genommen.

Mit vorzüglicher Hochachtung zeichnen

Chur }
Solothurn } im Februar 1873.

Namens des Bundesgerichtes,

Der Präsident:

Wilh. Vigier.

Der Aktuar:

Dr. P. C. Planta.

Bundesrathsbeschluss

in

Sachen des Rekurses des Hrn. Amadéc Simonin in
Yverdon, betreffend Vollziehung eines französischen
Civilurtheils.

(Vom 7. April 1873.)

Der schweizerische Bundesrath

hat

in Sachen des Hrn. Amadéc H. Simonin, wohnhaft in Yverdon, Kts. Waadt, betreffend Vollziehung eines französischen Zivilurtheiles;

nach angehörtem Berichte des Justiz- und Polizeidepartements und nach Einsicht der Akten, woraus sich ergeben:

1. Im Jahre 1865 machte Hr. Handelsmann Machenaud-Neujllac in Angoulême (Frankreich) bei dem Handelsgerichte des Departements der Seine eine Klage gegen den Rekurrenten, der sich damals in Paris aufhielt, anhängig, dahin gehend, daß dieser als Liquidator der Handelsgesellschaft Ward & Simonin in New-York, ihm einen Rechnungssaldo von Fr. 6052. 83 Cts. zu bezahlen habe. Das Gericht fand dieses Begehren für begründet, und verurtheilte Hrn. Simonin unterm 21. März 1866 zur Bezahlung des eingeklagten Betrages nebst Zinsen, sowie in die Prozeßkosten.

Bericht des schweizerischen Bundesgerichts über seine Geschäftsführung im Jahr 1872 erstattet an die hohe Schweiz. Bundesversammlung. (Vom Februar 1873.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1873
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	24
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.05.1873
Date	
Data	
Seite	559-563
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 670

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.